

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

50 JOBKOMM

ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

29.01.2004

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 10.02.04
-------------------	--

Tagesordnungspunkt	Soziale Beschäftigungsförderung im Rhein-Sieg-Kreis Reform am Arbeitsmarkt
--------------------	---

Erläuterungen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates im Dezember 2003 das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt beschlossen; die Vorschriften über die Grundsicherung für Arbeitsuchende sind ins Sozialgesetzbuch, Zweites Buch, (SGB II) aufgenommen worden. Mit dem Beschluss des Gesetzes konnten die langen und kontroversen Diskussionen bzgl. der Ausgestaltung eines einheitlichen Leistungsrechtes für erwerbsfähige Arbeitslosen- und Sozialhilfeempfängerinnen und empfänger zum Abschluss gebracht werden.

Die wesentlichen Inhalte der gesetzlichen Änderungen sind im Folgenden aufgeführt:

- Anspruchsberechtigt sind alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwischen 15 und 65 Jahren sowie die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen. Die Definition von „Erwerbsfähigkeit“ ist an die des Rentenrechts angelehnt. So ist erwerbsfähig, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung gegenwärtig oder auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.
- Die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird grundsätzlich von zwei Trägern erbracht, der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Trägern (Kreisen und kreisfreien Städten). Die kommunalen Träger sind u.a. zuständig für die Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie die psychosoziale Betreuung, Schuldner- und Suchtberatung.

Die Bundesagentur für Arbeit ist für alle übrigen Leistungen zuständig, u.a. für die arbeitsmarktlichen Eingliederungsleistungen, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Mehrbedarfe.

- Den Kommunen wird mit Wirkung vom 01.01.2005 die Option eingeräumt, alle Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende wahr zu nehmen. Die Entscheidung hierüber muss von den Kommunen bis zum 31.08.2004 getroffen werden. Die Kreise und kreisfreien Städte sind dann auf ihren Antrag anstelle der Agenturen für Arbeit vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung als Träger der Aufgaben nach dem SGB II zuzulassen. Alle weiteren Einzelheiten – insbesondere der notwendige Finanzausgleich – sollen noch im Rahmen eines Bundesgesetzes geregelt werden.

- Sofern die Kommunen nicht von der Optionsmöglichkeit Gebrauch machen, ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für die Träger und die betroffenen Leistungsbeziehenden und –beziehenden zwischen den Agenturen für Arbeit und den kommunalen Trägern die gemeinsame Errichtung von Arbeitsgemeinschaften vorgesehen. Die Arbeitsgemeinschaft nimmt zwingend die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, die im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) anfallen, wahr; die Kommunen sollen der Arbeitsgemeinschaft die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II übertragen.

Der Rhein-Sieg-Kreis wird nunmehr prüfen, wie die gesetzlichen Vorgaben in der Region umgesetzt werden können und zu gegebener Zeit weiter berichten.

Zur Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 10.02.04